Hochschule für den
öffentlichen Dienst
in Bayern

Fachbereich
Allgemeine Innere Verwaltung

Zwischenprüfung (2.Teil) 2021

für den Studienjahrgang **2020/2023** des Studiengangs Verwaltungsinformatik

Bekanntmachung des Prüfungsamtes vom 2. September 2021

1 Prüfungstermine, -zeiten, -ort, -raum und -fächer

1.1 Der **schriftliche** Teil findet an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Hof im Zeitraum

vom 19. bis 22. Oktober 2021

und die Wiederholung

am 17. und 18. Februar 2022

statt.

1.1.1 **Prüfungszeiten:**

09:00 Uhr - 11:00 Uhr

1.1.2 **Prüfungsraum:**

Sporthalle der Hochschule
für den öffentlichen Dienst in Hof

Die Teilnehmer mit Nachteilsausgleich werden über den Prüfungsraum gesondert informiert.

Der Raum für die Wiederholungsprüfung wird gesondert bekanntgegeben.

1.1.3 **Prüfungsgebiete** (Schwerpunkte):

- Studienbegleitende Leistungsnachweise
  Recht der Informationstechnologie einschließlich Vertragsrecht
  Büro- und Verwaltungslehre

- Schriftliche Prüfungsaufgaben
  Allgemeines Staats- und Verwaltungsrecht
  Wirtschaftsführung in der öffentlichen Verwaltung

Änderungen bleiben vorbehalten. Diese werden rechtzeitig per Email (persönlicher Email-Account bei der HföD) sowie durch Aushang (Info-Tafel im Erweiterungsbau) bekanntgegeben.

2 Prüfungsteilnehmer und Prüfungspflicht

Prüfungsteilnehmer sind alle Studierenden des Studienjahrgangs 2020/2023.
Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Pflicht. Eine förmliche Zulassung findet nicht statt.

3 Ladung

Die Ladung zum 2. Teil der Zwischenprüfung wird mit dieser Bekanntmachung bewirkt.

4 Prüfungshilfsmittel

Die für die Prüfung zugelassenen Hilfsmittel sind dem Aushang der Hochschule für den öffentlichen Dienst (Info-Tafel im Erweiterungsbau) zu entnehmen.

5 Prüfungsvergünstigungen

Anträge auf Gewährung eines Nachteilsausgleiches (insbesondere Prüfungszeitverlängerung; § 54 APO) sind mit den notwendigen Nachweisen unverzüglich, spätestens bis 30. September 2021, beim Prüfungsamt (Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung, Prüfungsamt, Postfach 34 10, 95002 Hof) einzureichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt gestellt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Behinderung erst nach Fristablauf eingetreten ist.

6 Prüfungsverhinderung

Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf § 33 Abs. 2 Satz 1 APO.

7 Unterschleif, Beeinflussungsversuch

Versucht ein Prüfungsteilnehmer, das Ergebnis einer Prüfungsarbeit durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" zu bewerten. In schweren Fällen ist der Prüfungsteilnehmer von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als versuchter Unterschleif gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben, sofern nicht der Prüfungsteilnehmer nachweist, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht (§ 35 Abs. 1 APO).
Ein Prüfungsteilnehmer, der einen Prüfer zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versucht, hat die Prüfung nicht bestanden. Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so ist er von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären (§ 35 Abs. 3 APO).
Auch die Verwendung des eigenen Namens in einer Prüfungsarbeit fällt in den Anwendungsbereich des § 35 Abs. 3 Satz 1 APO.

8 Ausweispflicht

Jeder Prüfungsteilnehmer muss sich mit einem gültigen Ausweis (Personalausweis oder Reisepass) ausweisen können.

Seidl
Oberregierungsrat
Leiter des Prüfungsamtes